



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

13 . Juni 2019

Seite 1 von 3

Herr Armin Fenske
per Mail an:

[REDACTED] de

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

II B 2 -

Förderung von Investitionen in den Nahverkehr, Entfall des Entflechtungsgesetzes

Ihr Schreiben vom 29.04.2019

Sehr geehrter Herr Fenske,

hiermit übermittle ich die von Ihnen mit Schreiben vom 29.04.2019 angefragten Informationen. Ihrem Schreiben entnehme ich, dass sich Ihre Anfrage auf den Bereich der ÖPNV/SPNV-Förderung bezieht, so dass auch nur diesbezüglich Informationen bereitgestellt werden:

- Bis zum Jahr 2007 stellte der Bund nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) Bundesfinanzhilfen für Investitionen insbesondere in die Infrastruktur in Höhe von rd. 1,68 Mrd. € bundesweit zur Verfügung. Davon entfielen 20 % (333 Mio. €) auf das sog. Bundesprogramm mit Programmkompetenz des Bundes zur Förderung von Großvorhaben. Die restlichen 80 % stellte der Bund den Ländern nach einem festen Schlüssel für die Länderprogramme mit Programmkompetenz der Länder zur Verfügung. In einigen Ländern wurde die Aufstellung dieser Programme über ein entsprechendes Landes-GVFG geregelt, in dem die Voraussetzungen für eine Aufnahme festgelegt wurden.

Das 2007 verabschiedete Entflechtungsgesetz des Bundes legt fest, dass die Länder anstelle der GVFG-Mittel der Länderprogramme bis zum Jahr 2019 Kompensationszahlungen erhalten. Die Höhe der Kompensationszahlungen entspricht den damaligen GVFG-Mitteln. Nach Entfallen der ursprünglichen verkehrlichen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732

Zweckbindung dieser Mittel im Jahr 2014, wurde die Zweckbindung in Nordrhein-Westfalen durch Landesgesetz festgelegt (Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz).

Mit der kürzlich verabschiedeten Neuordnung der Bund/Länder-Finanzbeziehungen entfallen ab 2020 die Kompensationszahlungen nach dem Entflechtungsgesetz. Dafür erhalten die Länder um die wegfallenden Mittel erhöhte Anteile am Steueraufkommen, so dass ein finanzieller Ausgleich für das Land gegeben ist.

Die nach dem Wegfall der Entflechtungsmittel entfallenden Mittel werden durch Landesmittel ersetzt. Die Landesmittel i.H.v. 129,76 Mio. € werden vollständig zur Finanzierung der pauschalierten Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW eingesetzt. Der Einsatz der Landesmittel ist in § 12 ÖPNVG NRW abgesichert.

- Einige Bundesländer verfügen oder verfügten über ein LandesGVFG, in dem die Voraussetzungen für die Aufnahme in die GVFG-Landesprogramme bzw. für eine Förderung mit Entflechtungsmitteln festgelegt sind. In Nordrhein-Westfalen fließen die nach dem Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz und dem Haushaltsplan auf die ÖPNV/SPNV-Förderung entfallenden Entflechtungsmittel in die Förderung nach § 12 ÖPNVG NRW, sowie die Förderung nach § 13 ÖPNVG NRW.
- Die Reaktivierung von Bahnstrecken kann in Nordrhein-Westfalen nach § 13 Abs.1 Nr.4 ÖPNVG NRW als Maßnahme im besonderen Landesinteresse oder nach § 13 Abs. 1 Nr.1 ÖPNVG NRW bei Aufnahme in das GVFG-Bundesprogramm gefördert werden, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen vorliegen. Daneben können die Zweckverbände (VRR, NVR und NWL) Streckenreaktivierungen im Rahmen der ihnen nach § 12 ÖPNVG NRW zur Verfügung gestellten Mittel fördern. Zu den aktuell in Planung befindlichen Streckenreaktivierungen zählen unter anderem die Reaktivierung der Niederrheinbahn von Moers nach Kamp-Lintfort sowie die Hertener-Bahn von Gelsenkirchen-Buer Nord nach Recklinghausen.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

